

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des pipapo Ferienprogramms für die Stadt Laupheim, Firma Uhlmann, Firma Diehl und der Firma Rentschler**

**§ 1 Allgemeines**

1. Das pipapo Ferienprogramm ist eine Einrichtung zur Ferienbetreuung von Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren.
2. Leiterin des pipapo Ferienprogramms ist Frau Tina Schendel, Dornierstraße 13, 89231 Neu-Ulm.
3. Das Betreuungsangebot des pipapo´s richtet sich nach dem Betreuungsvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde.
4. Die Ferienbetreuung für Schulkinder bis 12 Jahren findet im Haus des Kindes in Laupheim statt.
5. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass für die Zeit der Ferienbetreuung die Corona Richtlinien gelten (ggf. negatives Testergebnis als Voraussetzung für die Teilnahme)

**§ 2 Aufsichtspflicht und Betreuung**

1. Während der Betreuung des Kindes obliegt dem pipapo die Aufsichtspflicht nachfolgenden Regelungen:
  - a. Die Aufsichtspflicht des pipapo´s beginnt, wenn das Kind am Ort der Einrichtung der Leiterin oder einer von der Leiterin benannten Person in Obhut gegeben ist. Wird das Kind einer anderen Person übergeben, oder legt das Kind den Hinweg allein zurück, entsteht die Aufsichtspflicht des pipapo´s erst, wenn das Kind in die Obhut der Leiterin oder einer von der Leiterin benannten Person gelangt.
  - b. Die Aufsichtspflicht des pipapo´s endet, wenn das Kind vom pipapo Team einem Erziehungsberechtigten oder einer von dieser benannten Person übergeben wurde. Die Aufsichtspflicht des pipapo´s endet zum Ende der Öffnungszeiten, wenn eine schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt, dass das Kind den Rückweg allein antreten darf.
  - c. Auf den Wegen von und zum Ferienprogramm übernimmt das pipapo keine Aufsichtspflicht. Die Aufsicht auf den Wegen ist ausschließlich Angelegenheit der Erziehungsberechtigten.
  - d. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung schriftlich die Personen mitzuteilen, die berechtigt sind, das Kind im pipapo in Betreuung zu geben und es von dort wieder abzuholen. Änderungen sind schriftlich dem pipapo mitzuteilen.
  - e. Während der Dauer von Veranstaltungen, an denen auch ein Erziehungsberechtigter des Kindes oder eine von dieser schriftlich benannten Person teilnimmt, trifft das pipapo keine Aufsichtspflicht. Diese obliegt während der Dauer der Veranstaltung ausschließlich dem Erziehungsberechtigten oder der schriftlich benannten Person. Dies gilt insbesondere bei Ausflügen, an denen ein Erziehungsberechtigter oder eine von dieser schriftlich benannten Person teilnimmt.
2. Die Öffnungszeiten sind:
  - Montag bis Freitag
  - Flexible Bringzeit 7:30 – 8:30 Uhr
  - Flexible Abholzeit Mo – Do 16:00 – 17:00 Uhr Fr 13:00 – 14:00 Uhr
- a. Das pipapo Ferienprogramm können darüber hinaus geschlossen werden, soweit dies aus wichtigem Grund erforderlich ist. Ein solcher wichtiger Grund ist gegeben, wenn eine Schließung aus seuchenrechtlicher Sicht notwendig ist.

**§ 3 Vergütung**

1. In der Vergütung, welche an die Stadt Laupheim bezahlt wird ist, ist ein warmes Mittagessen, sowie das Material abgegolten.
2. Die Vergütung entfällt nicht, wenn das Ferienprogramm nicht genutzt wird oder nicht genutzt werden kann. Insbesondere ist die Vergütung auch zu bezahlen für
  - a. Zeiten, in denen das Ferienprogramm geschlossen werden müssen (§ 2 Abs. 2b)
  - c. Zeiten, in denen das Kind wegen Krankheit nicht an dem Ferienprogramm teilnehmen kann
  - d. Zeiten, in denen das Kind an dem Ferienprogramm aus sonstigen Gründen nicht teilnimmt.

**§ 4 Abholung, sonstige Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Die Erziehungsberechtigten haben der Leiterin alle erforderlichen Angaben über ihre eigene Person und über das zu betreuende Kind zu machen und spätere Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere zählen hierzu:
  - a. Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen bevollmächtigten Person während der Betreuungszeiten
  - b. Angaben über bestehende Krankheiten, Impfnachweise, Allergien oder sonstige Unverträglichkeiten sowie die Notwendigkeit der Medikamenteneinnahme
2. Bezüglich der Abholung des Kindes gelten folgende Regelungen:
  - a. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind spätestens zum Ende der Öffnungszeiten beim Ferienprogramm abzuholen.
  - b. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind auf Verlangen des pipapo´s auch vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- c. Eine Abholung des Kindes ist nur durch einen Erziehungsberechtigten oder durch eine Person zulässig, die von einem Erziehungsberechtigten der Leiterin des pipapo´s vor Beginn der Betreuung des Kindes schriftlich benannt wurde.
- d. Soll das Kind den Rückweg allein antreten, so ist das pipapo an diese Weisung nur gebunden, wenn sie ein Erziehungsberechtigter vor Beginn der Betreuung des Kindes schriftlich gegenüber der Leiterin erklärt hat.
- e. Soweit die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Abholung des Kindes nicht pünktlich nachkommen, wird das Kind bei im pipapo weiter betreut. Die zusätzliche Betreuung ist gesondert vergütungspflichtig und von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

**§ 5 Laufzeit, Beendigung**

1. Der Vertrag umfasst die im Betreuungsvertrag angegebenen Zeiträume. Er endet mit dem letzten Tag des letzten im Betreuungsvertrag angegebenen Zeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

**§ 6 Seuchen, Krankheiten**

1. Besteht beim Kind selbst oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine ansteckende oder meldepflichtige Krankheit oder der Verdacht einer solchen Krankheit, so darf das Kind das Ferienprogramm nicht besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben das Auftreten einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit der Leiterin unverzüglich zu melden.
3. Wird eine ansteckende oder meldepflichtige Krankheit während des Besuchs im Ferienprogramm erkannt, so ist das Kind unverzüglich abzuholen.
4. Das Kind darf das Ferienprogramm erst wieder besuchen, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird, nach dem der Wiederbesuch unbedenklich möglich ist.
5. Bei sonstigen Krankheiten oder sonstigen Umständen in der Person des Kindes, die einem Besuch des pipapo Ferienprogramms entgegenstehen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Auf Verlangen der Leiterin ist in diesem Fall auch eine ärztliche Bescheinigung gemäß Absatz 4 als Voraussetzung für den Wiederbesuch vorzulegen.
6. Die gesetzlichen Pflichten der Erziehungsberechtigten bei Auftreten meldepflichtiger Krankheiten bleiben unberührt.

**§ 7 Haftung**

1. Das pipapo haftet für Personenschäden sowie Vermögens- oder Sachschäden generell nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei Vermögens- oder Sachschäden haftet das pipapo jedoch nur mit den folgenden Einschränkungen:
  - a. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des pipapo´s für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden und eine Haftungssumme in Höhe von höchstens 1.000,00 EUR begrenzt. Das pipapo geht davon aus, dass vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden diese Höhe nicht überschreiten. Sollte das Schadensrisiko vorhersehbarer, typischerweise eintretender Schäden höher sein, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies dem pipapo vor Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen.
  - b. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das pipapo nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
  - c. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.
3. Das pipapo ist vor Beginn der Betreuung des Kindes zu informieren, falls das Kind Wertgegenstände mit sich führt.
4. Soweit die Haftung des pipapo´s ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen des pipapo´s.

**§ 8 Sonstiges**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.